

Jutta Wimmer
Steuerberaterin

Prof. Dr. Peter Schlieper
Steuerberater

Schustergasse 2a
86609 Donauwörth

Tel. 0906 / 29 99 44 - 0
Fax 0906 / 29 99 44 - 50

info@wimmer-schlieper.de
www.wimmer-schlieper.de

Steuerermäßigung durch Handwerkerleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Handwerkerleistungen, die in einem privaten Haushalt erbracht werden, werden steuerlich gefördert. Die Aufwendungen für Handwerkerleistungen führen zu einer Steuerermäßigung in Höhe von 20 %, maximal € 1.200 jährlich. Diese Steuerermäßigung kann zusätzlich zu Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen sind, in Anspruch genommen werden. Informieren Sie sich hierzu bitte auch durch unser Infoblatt „Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen“.

Dabei muss es sich um Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in einem Haushalt des Steuerpflichtigen im Inland, in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum handeln. Die Ermäßigung wird auch bei eigengenutzten Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnungen gewährt.

Begünstigt sind nur die im Rechnungsbetrag enthaltenen Arbeitskosten, nicht die Materialkosten.

Unser Infoblatt informiert Sie über die Steuerermäßigung bei Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Mit der anhängenden Check-Liste können Sie die für die Steuerermäßigung erforderlichen Unterlagen zusammenstellen.

1. Beispielhafte Aufzählung

Die Steuerermäßigung gilt für alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem privaten Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden.

Unter die Handwerkerleistungen können z. B. fallen:

- Abschleifen und Versiegeln eines Parkettbodens
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen o.ä
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Austausch von Fenstern
- Erneuerung eines Parkettbodens
- Erneuerung eines Teppichbodens
- Fassadenanstrich
- Fliesenlegerarbeiten
- Gebühr für den Kaminkehrer (Schornsteinfeger)
- Heizungserneuerung
- Heizung kehren
- Kontrolle von Blitzschutzanlagen
- Kundendienst Heizung
- Kundendienst Lüftungsanlage
- Modernisierung des Badezimmers
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Reparatur der Elektro- und Wasserinstallation,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Reparatur und Wartung der Heizungsanlage
- Reparatur und Wartung von Haushaltsgeräten im Haushalt des Steuerpflichtigen
- Reparatur von Rasenmähern
- Reparatur und Wartung von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Reparatur von Fernsehanschlüssen
- Reparatur von Stromanschlüssen
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren
- Verputzarbeiten der Innenwände

2. Aufwendungen dürfen keine Betriebsausgaben, Werbungskosten, Kinderbetreuungskosten oder außergewöhnliche Belastungen sein.

Die Steuerermäßigung ist für Aufwendungen ausgeschlossen, wenn diese zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten, Kinderbetreuungskosten oder außergewöhnlichen Belastungen gehören. Gemischte Aufwendungen (z. B. Dacherneuerung bei einem Einfamilienhaus, in dem sich eine Arztpraxis befindet) sind unter Berücksichtigung des Nutzungsanteils der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führenden Räumlichkeiten zur gesamten Nutzfläche aufzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer unter das Abzugsverbot fallen.

3. Gebäudesanierungsprogramm

Wird eine Modernisierungsmaßnahme nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank gefördert, so steht für diese Aufwendungen eine Steuerermäßigung nicht zu. Eine doppelte Förderung ist somit ausgeschlossen.

4. Begünstigte Aufwendungen

Nach § 35a Abs. 3 EStG sind nur die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der Handwerkerleistungen einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten begünstigt. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit den Handwerkerleistungen gelieferte Waren (z. B. Fliesen, Tapeten, Farbe oder Pflastersteine) bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.

5. Nicht begünstigt sind Neubaumaßnahmen

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen.

6. Maximale Steuerermäßigung

Die maximale Steuerermäßigung beträgt 20 % der Arbeitskosten, höchstens € 1.200.

Beispiel:

Ein Schreiner tauscht die Fensterbänke in der Wohnung aus. Die Rechnung beläuft sich auf € 3.000 zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (€ 570). Darin enthalten sind Arbeitskosten in Höhe von € 1.000. Die Steuerermäßigung errechnet sich wie folgt:

€ 1.000 zuzüglich anteiliger Umsatzsteuer (€ 190) = € 1.190.

€ 1.190 € x 20 % Förderung = € 238 Steuerermäßigung.

7. Wer kann die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen?

Die Steuerermäßigung steht all denen zu, die eine Handwerkerleistung in einem privaten Haushalt beziehen. So z. B.

- in der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus,
- bei einer Nutzung einer Eigentumswohnung als Eigentümer,
- bei einer Nutzung einer Wohnung als Mieter,
- bei einer Nutzung einer Wohnung als Nutzungsberechtigter,
- bei Unterbringung in einem Heim,
- in einer an ein Kind i. S. v. § 32 EStG zur unentgeltlichen Nutzung überlassenen Wohnung.

8. Wohnungseigentümergeinschaften

Für Wohnungseigentümergeinschaften gilt Folgendes:

Ist eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der handwerklichen Leistung, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn

- in der Jahresabrechnung die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde.

Dies gilt auch, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen einen Verwalter bestellt hat. In diesen Fällen ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen.

9. Mieter

Auch der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

10. Voraussetzungen

Die Steuerermäßigung kann nur gewährt werden, wenn

- der Auftraggeber eine Rechnung des Handwerkers über die erbrachte Dienstleistung erhalten hat und
- die Zahlung der Rechnung auf das Konto des Handwerkers erfolgt.
Bei einer Barzahlung der Rechnung ist die Steuerermäßigung somit nicht möglich.

11. Anforderung an Handwerkerrechnung

Häufig werden zwischen Handwerkern und Kunden vereinbarte Fest- oder Einheitspreise zugrunde gelegt. In diesem Preis enthalten sind sowohl Material als auch Arbeitsleistungen, ohne dass diese Positionen getrennt aufgeführt werden.

Beispiel:

Der Kunde wünscht die Erneuerung der Bodenfliesen in seiner Küche. Das Angebot sieht unter Berücksichtigung des Materialpreises der vom Kunden ausgesuchten Fliesen, der benötigten Zusatzmaterialien (z. B. Fliesenkleber) und der Größe und Schwierigkeit der zu verlegenden Fläche einen Einheitspreis von 40 € / qm vor. Im Einheitspreis enthalten sind auch die An- und Abfahrt, erforderlicher Maschineneinsatz, Lohn und Gewinnzuschlag.

Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können. Auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrages in Arbeitskosten bzw. Materialkosten durch den Rechnungsaussteller lässt die Finanzverwaltung zu. Abschlagszahlungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn hierfür eine Rechnung vorliegt, welche die Voraussetzungen des § 35a EStG erfüllt. Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Umsatzsteuer ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Bitte Sie deshalb den Handwerker um eine Rechnung, bei der kein Festpreis, sondern Material- und Arbeitskosten gesondert ausgewiesen werden oder bei der eine Angabe über die prozentuale Aufteilung des Festpreises in Arbeits- bzw. Materialkosten gemacht wird.

12. Bargeschäfte

Bargeschäfte mit oder ohne Rechnung sind nicht begünstigt.

Checkliste „Steuerermäßigung durch Handwerkerleistungen“

Sachverhalt	Ja	Nein	Rechnung vom	Bezahlt am	Brutto-Betrag	20 %
Abschleifen und Versiegeln eines Parkettbodens						
Arbeiten an Innen- und Außenwänden						
Badezimmer modernisieren						
Beseitigung kleiner Schäden						
Blitzschutzanlage kontrollieren						
Bodenbeläge auswechseln						
Dacharbeiten						
Einbau von Badarmaturen o. Ä.						
Elektrikerarbeiten						
Elektroinstallation reparieren						
Fassadenanstrich						
Fassadenarbeiten						
Fenster austauschen						
Fenstergriffe erneuern						
Fernseher reparieren						
Fliesenlegerarbeiten						
Garagenzufahrt neu pflastern						
Heizkörper streichen						
Heizung kehren						
Heizungsanlage reparieren						
Heizungserneuerung						
Kaminkehrergebühr (Schornsteinfeger)						
Kundendienst Heizung						
Kundendienst Lüftungsanlage						
Malerarbeiten, außen						
Malerarbeiten, innen						
Maurerarbeiten						
Parkettboden erneuern						
Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück						
Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)						
Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen						

Sachverhalt	Ja	Nein	Rechnung vom	Bezahlt am	Brutto-Betrag	20 %
Reparatur und Wartung der Heizungsanlage						
Reparatur von Fernsehanschlüssen						
Reparatur von Stromanschlüssen						
Sanitärinstallation reparieren						
Tapezierarbeiten						
Teppichboden erneuern						
Trockenbauarbeiten						
Türen austauschen						
Türgriffe erneuern						
Verputzarbeiten der Innenwände						